

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
„Neuro-cognitive Psychology“
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 25. August 2005



Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 9 Satz 1, Art. 72 Abs. 1 Satz 1, Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Qualifikation, Eignungsfeststellung
- § 4 Art des Studiums und der Prüfungen
- § 5 Studiendauer
- § 6 Studienplan und Studieninhalte
- § 7 Prüfungsverfahren
- § 8 Fristen
- § 9 Freiversuche
- § 10 Prüfungsausschuss, Prüfer
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht
- § 15 Nachteilsausgleich für Behinderte
- § 16 Zulassung zur Bachelorprüfung und Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Die Bachelor Thesis
- § 18 Bewertung der Bachelor Thesis
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 20 Ermittlung der Gesamtnote
- § 21 Prüfungszeugnis und Urkunde
- § 22 Studienberatung
- § 23 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Erziehungsurlaub
- § 24 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten Abschluss des wissenschaftlichen Studiums der „Neuro-cognitive Psychology“. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben wurden, die Zusammenhänge des Fachs überblickt werden und die Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, erlangt wurde.

§ 2 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).

§ 3 Qualifikation, Eignungsfeststellung

(1) Die Qualifikation für das Bachelorstudium „Neuro-cognitive Psychology“ besitzt, wer

1. die Diplomvorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung auf dem Gebiet der Psychologie, Neurowissenschaften oder einem vergleichbaren Gebiet an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat,
2. nach dem Ablegen der Diplomvorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung mindestens zwei Semester in diesem Gebiet erfolgreich studiert hat,
3. an einem Auswahlverfahren (Abs. 5 bis 11) erfolgreich teilgenommen hat und
4. über vertiefte Kenntnisse der englischen Sprache verfügt.

(2) ¹Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 entscheidet die Zulassungsstelle der Universität im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens, in Zweifelsfällen im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.

(3) Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse (Abs. 1 und 2) ist bei Bewerbern aus einem nichtenglischsprachigen Herkunftsland durch den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL; mindestens 550 Punkte bei einem Test in Papierform oder mindestens 213 Punkte bei einem computer-basierten Test) oder das „International English Language Testing System“ (IELTS; mindestens 6,5 Punkte) zu erbringen.

(4) ¹Zweck des Auswahlverfahrens ist es, nachzuweisen, dass der Bewerber über ausreichende fachliche Grundlagenkenntnisse auf dem Gebiet von Psychologie und Neurowissenschaften, einschließlich entsprechender Methodenkenntnisse, verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen. ²Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt einer aus drei Mitgliedern bestehenden Auswahlkommission, die jeweils vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulergesetz bestellt wird. ³Die Eignung für das Bachelorstudium in „Neuro-Cognitive Psychology“ wird durch einstimmiges, auf „bestanden“ lautendes Urteil der Mitglieder der Kommission festgestellt; stimmt ein Mitglied der Kommission mit „nicht bestanden“, ist die Eignung nicht festgestellt.

(5) Für die Bewerbung zur Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein tabellarischer Lebenslauf,
- ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie,
- Nachweis der englischen Sprachkenntnisse nach Abs. 4,
- Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 1
- gegebenenfalls Nachweise wie Praktika oder andere Aktivitäten mit einem Bezug zum beabsichtigten Studium und
- eine schriftliche Begründung für den Studienwunsch im Umfang bis zu 300 Wörtern.

(6) ¹Die Bewerbung ist für das Jahr 2004 bis zum 31. Aug. 2004, ansonsten bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres beim Department Psychologie einzureichen (Ausschlussfrist). ²Ausnahmen von dieser Regel werden rechtzeitig durch ortsüblichen Aushang bekanntgegeben.

(7) ¹Die Kommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob sich der Bewerber auf Grund seiner nachgewiesenen Vorbildung für das Studium in „Neuro-cognitive Psychology“ eignet. ²Für die Bewertung werden insbesondere die im bisherigen Studium erbrachten Leistungen und die Schlüssigkeit der schriftlichen Begründung für den Studienwunsch herangezogen. ³Bewerber, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als besonders geeignet erscheinen, erhalten sofort einen positiven Bescheid, der dem Antrag auf Immatrikulation nach Abs. 2 beizufügen ist. ⁴Eingeschränkt geeignete Bewerber werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung nach Abs. 9 geladen. ⁵Alle übrigen Bewerber erhalten einen mit Gründen versehenen Ablehnungsbescheid.

(8) ¹Die zweite Stufe der Eignungsfeststellung besteht in einem etwa halbstündigen Auswahlgespräch mit der Kommission. ²Dabei soll festgestellt werden, ob neben den im bisherigen Studium nachgewiesenen Kenntnissen eine individuelle Begabung und

Motivation vorhanden ist, die es erlaubt, am Bachelorstudiengang „Neuro-cognitive Psychology“ erfolgreich teilzunehmen. ³Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Ort und Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Prüfer ersichtlich sein müssen.

(9) ¹Das Ergebnis der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung wird allen Teilnehmern des Auswahlgesprächs schriftlich mitgeteilt. ²Ein positiver Bescheid ist dem Antrag auf Immatrikulation nach Abs. 2 beizufügen. ³Ein ablehnender Bescheid bedarf einer Begründung und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) ¹Eine nicht bestandene Eignungsfeststellung kann einmal wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 4

Art des Studiums und der Prüfungen

(1) ¹Das Studium umfasst den Besuch von Lehrveranstaltungen im Feld der „Neuro-cognitive Psychology“, einem multidisziplinären Wissenschaftsgebiet im Überlappungsbereich zwischen empirischer Psychologie und den Neurowissenschaften, sowie die Teilnahme an Forschungsprojekten (research projects). ²Der Schwerpunkt liegt auf den wissenschaftlichen Grundlagen der „Neuro-Cognitive Psychology“.

(2) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und aus der Bachelor Thesis, für die jeweils Leistungspunkte gemäß § 6 Abs. 2 vergeben werden.

(4) Die Sprache der Lehrveranstaltungen, der Forschungsprojekte, der Prüfungen und der Bachelor Thesis ist in der Regel Englisch.

(5) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für das Abfassen der Bachelor Thesis zwei Semester.

(2) Das Studium bis zum Erreichen des Bachelorabschlusses umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 80 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 6

Studienplan und Studieninhalte

(1) ¹Insgesamt sind mindestens 82 Leistungspunkte zu erwerben. ²Alle Veranstaltungen des ersten und des zweiten Semesters sind verpflichtend.

(2) Die Lehrveranstaltungen mit den entsprechenden Leistungspunkten verteilen sich in der Regel folgendermaßen auf die zwei Semester der Regelstudienzeit:

1. Erstes Semester (insgesamt 34 Leistungspunkte)

6 Leistungspunkte für die Vorlesung & Tutorial „Basic neuro-cognitive psychology 1“

6 Leistungspunkte für die Vorlesung & Tutorial „Basic neurosciences 1“

5 Leistungspunkte für den Methodenkurs „Classical psychological methods 1“

5 Leistungspunkte für den Methodenkurs „Neuro-cognitive methods 1“

2 Leistungspunkte für das Fachkolloquium „Colloquium“,

10 Leistungspunkte für die Lab rotation „research project 1“

2. Zweites Semester (insgesamt 48 Leistungspunkte)

6 Leistungspunkte für die Vorlesung & Tutorial „Basic neuro-cognitive psychology 2“

6 Leistungspunkte für die Vorlesung & Tutorial „Basic neurosciences 2“

5 Leistungspunkte für den Methodenkurs „Classical psychological methods 2“

5 Leistungspunkte für den Methodenkurs „Neuro-cognitive methods 2“

2 Leistungspunkte für das Fachkolloquium „Colloquium“,

4 Leistungspunkte für das Seminar „Scientific debating club“,

10 Leistungspunkte für die Lab rotation „research project 2“

10 Leistungspunkte für die Bachelor Thesis

(3) ¹Die in Abs. 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen haben folgende Inhalte: ²„Basic neuro-cognitive psychology 1“ beinhaltet Wahrnehmung, Lernen und Gedächtnis, Bewegungssteuerung. ³„Basic neuro-cognitive psychology 2“ beinhaltet Aufmerksamkeit, höhere kognitive Funktionen, Emotion, Motivation, Soziale Prozesse, Entwicklung. ⁴„Basic neurosciences 1“ beinhaltet Neurophysiologie und Neuroanatomie. ⁵„Basic neurosciences 2“ beinhaltet Neuropsychologie, Neuropsychiatrie und Neurophilosophie. ⁶„Classical psychological methods 1“ beinhaltet psychophysische Methoden und Reaktionszeitmessung. ⁷„Classical psychological methods 2“ beinhaltet Methoden der Sozial- und Entwicklungspsychologie. ⁸„Neuro-cognitive methods 1“ beinhaltet EEG und ERP (event-related potentials) Methodologie. ⁹„Neuro-cognitive methods 2“ beinhaltet neuropsychologische und neuropsychiatrische Diagnostik. ¹⁰Die „Research projects 1 und 2“ beinhalten experimentelle Arbeiten unter Supervision zu originären Forschungsfragen, die durch einen Projektbericht im Format wissenschaftlicher Publikationen dokumentiert werden. ¹¹Die „Colloquia“ sind wöchentliche Präsentationen (mit anschließender Diskussion) zu Themen der neuro-kognitiven Psychologie durch eingeladene, führende nationale und internationale Vertreter des

Faches. ¹²In den Seminaren „Scientific debating club“ müssen Studenten neuere einflussreiche Arbeiten aus der einschlägigen Fachliteratur darstellen und verteidigen.

(4) Der Besuch bestimmter Veranstaltungen kann vom erfolgreichen Besuch anderer Veranstaltungen abhängig gemacht werden.

§ 7 Prüfungsverfahren

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen nach § 4 Abs. 2 können in Form von
1. mündlichen Leistungen (Referat, Präsentation, Fachbeiträge, die auch in schriftlicher Form dokumentiert sein müssen),
 2. Hausarbeiten,
 3. schriftlichen Klausuren,
 4. mündlichen Prüfungen,
 5. sonstigen schriftlichen Leistungen (Protokoll, Arbeitsbericht, wissenschaftlicher Aufsatz),
 6. Posterpräsentationen,
 7. computergestützten und Videopräsentationen (erstellte Programme, Dateien, Filme und ähnliches müssen auf Datenträgern vorliegen oder schriftlich dokumentiert sein)

abgenommen werden.

(2) ¹Leistungspunkte werden vergeben für Prüfungsleistungen, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden. ²Leistungspunkte können nur ganzzahlig sein.

(3) ¹Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson gibt zu Beginn dieser Veranstaltung bekannt, in welcher Form die Prüfungsleistungen abgenommen werden. ²Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit nach Abs. 1 Nr. 2 beträgt höchstens vier Wochen. ³Die Bearbeitungszeit für eine Klausur nach Abs. 1 Nr. 3 beträgt höchstens die Anzahl der Semesterwochenstunden der betreffenden Veranstaltung in Zeitstunden. ⁴Die Dauer einer mündlichen Prüfung nach Abs. 1 Nr. 4 beträgt ein Viertel der Semesterwochenstunden der betreffenden Veranstaltung in Zeitstunden, höchstens aber 30 Minuten. ⁵Die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann von der regelmäßigen Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nur einmal wiederholt werden, es sei denn, dass ein Freiversuch gemäß § 9 geltend gemacht wird.

(5) ¹Die Noten für Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer oder den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Bei unterschiedlicher Beurteilung wird eine Einigung versucht. ³Kommt diese nicht zustande, werden die Noten gemittelt.

(6) ¹Mündliche Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 4 werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt. ²Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der geprüften Person sowie des Prüfers, die Gegenstände und das Ergebnis (Note) und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse enthält. ³Das Protokoll kann auch von einer dritten Person geführt werden, ist jedoch vom Prüfer zu unterschreiben.

(7) ¹Für jede zu prüfende Person, die zur Bachelorprüfung zugelassen wurde, wird beim Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto eingerichtet, in dem die erzielten Leistungspunkte erfasst werden. ²Nach Abschluss der Prüfungen des jeweiligen Semesters erhält jeder Student einen schriftlichen Bericht über den Stand seines Leistungspunktekontos.

(8) Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzuheben.

§ 8 Fristen

(1) An den Prüfungen ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die für das Bestehen erforderlichen Leistungspunkte bis zum Ende des zweiten Studienseesters erworben werden.

(2) Wird die Frist gemäß Abs. 1 aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten, so ist die Bachelorprüfung erstmals nicht bestanden.

(3) ¹Gründe, die ein Überschreiten der weiteren Frist gemäß Abs. 2 rechtfertigen sollen, müssen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsamt geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage des Attestes eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes verlangt werden. ³Über die Anerkennung der Gründe und die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Über die Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

§ 9 Freiversuche

(1) ¹Während des Studiums kann maximal ein Freiversuch geltend gemacht werden. ²Lautet die Note einer Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so wird bei Geltendmachung des Freiversuches diese Prüfung nicht gewertet. ³Für die Bachelor Thesis kann kein Freiversuch geltend gemacht werden.

(2) ¹Der Freiversuch ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note einer studienbegleitenden Prüfungsleistung schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen. ²Eine Geltendmachung nach dieser Frist ist ausgeschlossen, ebenso ist sie ausgeschlossen in den Fällen des § 13 Abs. 3 und 4.

(3) Die Geltendmachung von Freiversuchen ist unwiderruflich.

§ 10 Prüfungsausschuss, Prüfer

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus vier Mitgliedern. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁴Sie endet vorzeitig durch Amtsverzicht oder wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 2 entfallen. ⁵Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. ²Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied müssen dem Kreis der Professoren angehören.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß und mindestens eine Woche vor der Sitzung geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Für den Ausschluß eines Mitglieds von der Beratung und Abstimmung gilt Art. 50 BayHSchG.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und ist für die Durchführung der Prüfungen zuständig. ²Er trifft die hierfür notwendigen Entscheidungen, soweit nicht andere Organe in dieser Prüfungsordnung für zuständig erklärt sind. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen; im übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen, bei denen ein Zusammentreten des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, an seiner Stelle zu treffen. ⁴Hierüber hat er den Prüfungsausschuss auf seiner nächsten Sitzung zu informieren.
- (7) Zur Durchführung von Prüfungen können alle nach Art. 80 Abs. 6 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studien- und

Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ³Gleichwertigkeit liegt vor, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung mit im Rahmen der Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen vergleichbar sind. ⁴Studien- und Prüfungsleistungen nach den Sätzen 1 und 2 können als Prüfungsleistungen im Rahmen der Bachelorprüfung im Umfang von insgesamt bis zu sechs Leistungspunkten angerechnet werden. ⁵Die Anrechnung einer Prüfungsleistung als Bachelor Thesis ist ausgeschlossen. ⁶Die Anrechnung setzt voraus, dass die Prüfung, im Rahmen derer die anzurechnende Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Über die Anerkennung nach Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor Thesis sind mit folgenden Noten zu bewerten:

| | |
|-------------------------|--|
| „sehr gut“ (1) | eine hervorragende Leistung, |
| „gut“ (2) | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| „befriedigend“ (3) | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| „ausreichend“ (4) | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| „nicht ausreichend“ (5) | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor Thesis können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 13

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Erfolgt nach der Anmeldung zu einer festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund ein Rücktritt von dieser Prüfung, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Das Fernbleiben ohne triftigen Grund von einer festgesetzten Prüfung, für die eine Anmeldung erfolgte, wird wie ein Rücktritt ohne triftigen Grund behandelt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Gründe, die den Rücktritt oder das Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen. ³Der Prüfungsausschuss setzt den neuen Prüfungstermin fest; er kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - in unmittelbarem Anschluß an den ursprünglichen Prüfungstermin nachgeholt werden.

(3) ¹Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung der Prüfungsunterlagen. ³Ob einer der aufgeführten Tatbestände vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Solange diese Entscheidung nicht getroffen ist, kann die Prüfung fortgesetzt werden.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(6) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung von Prüfungszeugnissen, dass bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung vorlag, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ³Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(7) Vor einer Entscheidung nach Abs. 3, 5 oder 6 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag von betroffenen Personen oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen geprüften Personen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Prüfungsausschuss oder beim Prüfer geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) ¹Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird auf Antrag Einsichtnahme in die betreffenden Unterlagen gewährt. ²Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. ⁴Die Anfertigung von Abschriften oder Fotokopien ist nicht zulässig.

§ 15

Nachteilsausgleich für Behinderte

¹Wird durch ärztliches Zeugnis glaubhaft gemacht, dass eine Studien- oder Prüfungsleistung wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht oder nicht vollständig in der vorgesehenen Form erbracht werden kann, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, dass gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden. ²Entscheidungen gemäß Satz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ³Dieser Antrag sollte bereits dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung nach § 16 beigelegt werden.

§ 16

Zulassung zur Bachelorprüfung und Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zu Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke in dem jeweils durch Anschlag bekanntgegebenen Termin bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Bachelorstudiengang „Neuro-cognitive Psychology“
2. eine Erklärung darüber, dass eine Bachelorprüfung im Studiengang „Neuro-cognitive Psychology“ oder eine vergleichbare Prüfung nicht endgültig nicht bestanden ist und dass keine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruches erfolgte;
3. gegebenenfalls ein Antrag nach § 11
4. gegebenenfalls ein Antrag nach § 15.

(3) ¹Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 Nrn. 1 und 2 nicht erfüllt, so ist die Zulassung zu versagen. ²In diesem Fall ergeht ein ablehnender Bescheid, der eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung aufweisen muß.

(4) ¹Zur Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen hat zu den durch Anschlag bekanntgegebenen Terminen bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses eine Anmeldung durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren zu

erfolgen. ²Diese Termine sollen in den ersten sechs Wochen des jeweiligen Fachsemesters liegen.

§ 17

Die Bachelor Thesis

(1) ¹Die schriftliche Abschlußarbeit (Bachelor Thesis) ist eine unter Anleitung eines Hochschullehrers abgefasste wissenschaftliche Arbeit. ²Ihr Thema muß aus den Inhalten des „research project II“ (§ 6 Abs. 2 Nr. 2) entnommen werden.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Lehrperson vergeben, die in einem der Fächer, die in § 6 Abs. 2 Nr. 2 genannt sind, Lehrveranstaltungen anbietet. ²Es besteht die Möglichkeit, für das Thema Vorschläge zu machen.

(3) ¹Die Vergabe der Bachelor Thesis und der Abgabetermin sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Themensteller anzuzeigen. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt auf Antrag der zu prüfenden Person dafür, dass diese rechtzeitig das Thema erhält. ³Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelor Thesis ist in der Regel in englischer Sprache anzufertigen.

(5) ¹Die Anfertigung der Bachelor Thesis unterliegt einer zeitlichen Begrenzung von zwei Monaten. ²Weist die zu prüfende Person unverzüglich und vor Ablauf der Bearbeitungszeit nach, dass sie die Bearbeitungszeit ohne ihr Verschulden nicht einhalten kann, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Abgabetermin im Falle einer Erkrankung unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Dauer der Erkrankung, in anderen Fällen innerhalb der Fristen von § 8 Abs. 2 um höchstens einen Monat verlängern.

(6) ¹Die Bachelor Thesis ist in drei Exemplaren fristgerecht beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ²Der Bachelor Thesis ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. ³Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. ⁴Es muß eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abgegeben werden, dass die Arbeit selbständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde, noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und nicht veröffentlicht wurde. ⁵Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 18

Bewertung der Bachelor Thesis

(1) ¹Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelor Thesis werden 10 Leistungspunkte vergeben. ²Die Arbeit ist vom Themensteller und einem weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellenden Prüfer innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Frist zu

beurteilen. ³Wird die Arbeit von einem der beiden Prüfer mit „nicht ausreichend“ und von dem anderen Prüfer besser bewertet oder weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer.

⁴Die Note der Bachelor Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen gebildet, wobei lediglich die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird.

(2) Die Bachelor Thesis gilt mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie ohne triftigen Grund nicht fristgerecht beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgegeben wurde.

(3) ¹Wurde die Bachelor Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so werden keine Leistungspunkte erworben. ²Die Bachelor Thesis kann in diesem Fall einmal wiederholt werden. ³Die Wiederholung der Arbeit muß unter Beachtung der Fristen von § 8 Abs. 2 innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Note des ersten Versuchs abgeschlossen sein. ⁴Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn innerhalb der Frist des § 8 Abs. 2 insgesamt 82 Leistungspunkte nach Maßgabe des § 6 erreicht wurden.

(2) ¹Gilt die Bachelorprüfung gemäß § 8 Abs. 2 als erstmals nicht bestanden, bleiben die bis zum Zeitpunkt, zu dem das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt wird, erworbenen Leistungspunkte erhalten. ²Die Frist gemäß § 8 Abs. 2 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Semester. ³Innerhalb der Frist gemäß Satz 2 können die Versuche, die gemäß Abs. 1 erforderlichen Leistungspunkte zu erwerben, fortgesetzt werden.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden, wenn

1. eine oder mehrere der in § 6 spezifizierten Prüfungsleistungen oder die Bachelor Thesis nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet wurden oder
2. die gemäß Abs. 1 erforderlichen Leistungspunkte auch in der gemäß Abs. 2 Satz 2 verlängerten Frist nicht erzielt werden.

(3) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid, in dem auf die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung hinzuweisen ist.

§ 20

Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird eine Gesamtnote gebildet. ²Sie ergibt sich als arithmetisches Mittel der mit den Leistungspunkten gewogenen Noten aller in

die Berechnung eingehenden, benoteten Prüfungsleistungen. ³Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen und nicht gerundet ermittelt.

(2) Für die Gesamtnote ergibt sich bei einem Durchschnitt

| | |
|--------------------|-----------------------------|
| von 0,70 bis 1,00: | die Note „mit Auszeichnung“ |
| von 1,01 bis 1,50: | die Note „sehr gut“; |
| von 1,51 bis 2,50: | die Note „gut“; |
| von 2,51 bis 3,50: | die Note „befriedigend“; |
| von 3,51 bis 4,00: | die Note „ausreichend“. |

§ 21

Prüfungszeugnis und Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein englischsprachiges Prüfungszeugnis ausgestellt. ²Es enthält

1. die Titel sämtlicher Veranstaltungen, in denen studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht und Leistungspunkte erworben wurden sowie die dabei erzielten, in Worten und Ziffern ausgedrückten Noten;
2. die in Worten und Ziffern ausgedrückte Note und den Titel der Bachelor Thesis;
3. die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung.

(2) Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) beurkundet und das in Worten ausgedrückte Gesamtergebnis der Prüfung gemäß § 20 Abs. 2 enthält.

(3) ¹Das Datum des Zeugnisses und der Urkunde ist der Tag, an dem der Prüfungsausschuss das Bestehen der Prüfung festgestellt hat. ²Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. ³Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter und vom Dekan oder vom Prodekan der Fakultät für Psychologie und Pädagogik unterzeichnet; sie ist mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

§ 22

Studienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie sollte insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie in allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der am Studiengang beteiligten Fakultäten von den zuständigen Studienberatern durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von

Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 23

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Erziehungsurlaub

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung wird ermöglicht.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des in Eilkompetenz getroffenen Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. September 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 28. Juli 2005, Nr. X/4-5e69a(1)-10b/43 981/04.

München, den 25. August 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 25. August 2005 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 25. August 2005 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. August 2005.